



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern hier: weniger Bürokratie für die Energiewende in Bayern – Trafostationen, Stromspeicher und Wärmeleitungen genehmigungsfrei stellen (Drs. 19/3617)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Anlagen, die der Telekommunikation und der öffentlichen Versorgung mit Gas oder Öl dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m²,“.

b) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität einschließlich Trafostationen und Speicher dienen,“.

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 11.

Begründung:

Um das bayerische Klimaneutralitätsziel der Staatsregierung bis 2040 erreichen zu können, müssen der Ausbau der Versorgungsnetze mit Strom und Wärme sowie entsprechende Speichermöglichkeiten in Bayern erheblich beschleunigt werden. Dies ist nicht nur erforderlich, um die Treibhausgasminderungsziele zu erreichen, sondern auch um den zunehmenden Einspeisespitzen bei erneuerbaren Energien entgegenzuwirken, die die Netzstabilität belasten. Eine Deregulierung in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kann Abhilfe schaffen.

Gemäß §§ 11c und 14d Abs. 10 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie § 2 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) besteht für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilernetze und leitungsgebundene klimaneutrale Wärmenetze ein überragendes öffentliches Interesse. Darunter fallen demnach auch Energieversorgungsanlagen für Wärme oder Trafostationen, die in Bayern nach geltender Rechtslage (Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 BayBO) nur bis zu einer Höhe von bis zu 5 m und eine Fläche von bis zu 10 m² verfahrensfrei errichtet werden können.

Hinsichtlich der Trafostation wird diese Regelung jedoch laut dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. dem aktuellen Stand der Technik nicht mehr

gerecht, sodass in der Praxis häufig Genehmigungsverfahren eingeleitet werden müssen, die den Netzausbau verzögern können – insbesondere bei Trafostationen im Außenbereich, wenn die Genehmigungsfreiheit für Gebäude im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO nicht greifen kann. Darüber hinaus werden elektrische Speicher bisher noch nicht mitberücksichtigt; hier gilt es, schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der Ausbau öffentlicher Wärmeversorgungsanlagen deutlich zunehmen. Um auch hier einen schnellen Ausbau nicht zu gefährden, müssen sämtliche bürokratische Hürden entfallen.